

Gewässerordnung des ASV Sellstedt/Bramel



Liebe Vereinsmitglieder und Angelfreunde,

hier findet ihr eine Auflistung von wichtigen Vorschriften, Regeln und Informationen zu unserem Angelsportverein ASV Sellstedt/Bramel. Wir bitten Euch die hier aufgeführten Vorschriften, Regeln und Informationen zu beachten, denn unsere Vereinsgewässer sollen jedem Mitglied und nicht zuletzt der jetzt heranwachsenden Generation Erholung und Fangmöglichkeit bieten.

Allgemeines

Jeder Sportfischer verhält sich am Fischgewässer so, als sei das Gewässer und die Landschaft sein Eigentum, das er nach Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt. Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem einzelnen Mitglied auferlegt, sind dem waidgerechten Sportfischer ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm nicht als Last empfunden. Gute Kameradschaft am Wasser ist innere Verpflichtung für jeden Sportfischer. Die Unterstützung der jugendlichen Mitglieder sollte jedem Vereinsmitglied eine Selbstverständlichkeit sein.

Die folgenden Bestimmungen sind für unsere Mitglieder und den Gastscheininhaber bindend.

Formelle Bestimmungen

Ausweispapiere Vereinsmitglieder, mitzuführen sind:

1. **Fischereischein** (Nachweis über die abgelegte Fischerprüfung),
2. **Mitgliedsausweis** (AVN/ASV Sellstedt mit aktueller Beitragsmarke)

Vereinsgewässer:

Vereinsgewässer sind: Geeste, Seekanal, Sellstedter See, Rohr und die Grove

Fischereiaufsicht

Den beauftragten Fischereiaufsehern und den Vorstandsmitgliedern des Vereins sind die unter 1. aufgeführten Ausweispapieren auf Verlangen vorzuzeigen, ebenso der erzielte Fang. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ebenso hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen die angeführten Ausweispapiere vorzeigen zu lassen.

Der Fischfang – Maße und Beschränkungen

Es darf nur mit 3 Handangeln mit jeweils einem Haken gefischt werden. Die Angeln müssen ständig unter Aufsicht gehalten werden.

Lebende Frösche und Fische dürfen nicht als Köder verwendet werden.

Das Blinkern ohne Rute und das Auslegen von Angelschnüren sind verboten.

Gefangene Fische sind sogleich waidgerecht durch Betäuben und Abstechen zu töten. (LFischG vom 22.06.1994)

Jeder hat dafür zu sorgen, dass seine Beute nicht dem Verderb ausgesetzt wird.

Es gilt eine Fangbegrenzung für Edelfische (Hecht, Zander und Karpfen). Es dürfen nur 5 Edelfische pro Woche gefangen werden. Davon 3 im See- bzw. im Seekanal.

Das Befischen von den Brücken ist ausdrücklich verboten.

Mindestmaße/Maximalmaße für alle Gewässer

Aaland, Barsch, Döbel, Häsling, Plötze, Rotfeder, Zährte	20 cm
Aal	50 cm
Äsche	30 cm
Bachforelle, Regenbogenforelle, Schleie	25 cm
Meerforelle, Karpfen	40 cm
Hecht	60 cm
Zander	60 cm

Im Übrigen sind die Fangverbote und Fangbeschränkungen der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (§§ 2, 3 und 4) zu beachten. Gefangene untermaßige Fische sind sofort nach dem Fang vorsichtig von dem Haken zu lösen und lebend ins Wasser zu setzen soweit sie noch lebensfähig sind oder waidgerecht zu töten.

Schonzeiten

Alle Gewässer des ASV	Schonzeit
Bachforelle	01.10. bis 31.03.
Äsche	01.03 bis 15.05.
Meerforelle	15.10. bis 15.02.
Zander und Hecht	05.01. bis 31.05.
Zander und Hecht für die Geeste	01.01. bis 30.04.

Innerhalb der Schonzeiten für Hecht und Zander ist das Fischen mit Kunstködern verboten.